



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Herr Schindler**

Durchwahl 3896-344

Aktenzeichen G.K. - 172 E 7 - 49

Datum 05.11.2004

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 13/5952

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen 310 Abdrucke der Entscheidung des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2004. Dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie den Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Rechtsausschusses habe ich einen Abdruck der Entscheidung direkt übersandt.

Der Ministerpräsident, der Finanzminister, der Justizminister, der Innenminister und der Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen haben ebenfalls einen Abdruck dieser Entscheidung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Th. Scholle
U. Scholle
(Scholle)

310 Anlagen



Stellungnahme des Landesrechnungshofs

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/5952: Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

und

zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, Drucksache 13/4692: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Anti-Korruptionsgesetz – AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG)

1. Nach Art. 86 Abs. 2 der Landesverfassung, §§ 88 ff der Landeshaushaltsordnung (LHO) prüft der Landesrechnungshof die Rechnung sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes nach den Maßstäben der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Rahmen seiner Prüfungen untersucht der Landesrechnungshof auch, ob Kontrollmechanismen im Sinne des Runderlasses des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 12.04.1999 vorhanden sind (z. B. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, Personalrotation, Trennung von Bedarfs- und Beschaffungsstelle) und ob öffentliche Aufträge ordnungsgemäß und wirtschaftlich vergeben werden. Fragen der Auftragsvergabe waren Gegenstand zahlreicher Prüfungen des Landesrechnungshofs in den letzten Jahren, was auch verschiedene Beiträge in den Jahresberichten des Landesrechnungshofs belegen. Soweit der Landesrechnungshof in der Vergangenheit im Zuge seiner Prüfungen Anhaltspunkte für Korruption festgestellt hat, hat er stets die jeweils zuständigen Stellen – die vorgesetzten Dienststellen, die Innenrevision, die Staatsanwaltschaft – unterrichtet.

Vor diesem Hintergrund und angesichts seines gesetzlichen Auftrags begrüßt der Landesrechnungshof alle Bestrebungen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption. Allerdings muss der Landesrechnungshof bei einschlägigen Gesetzentwürfen auf die besonderen Gegebenheiten der Finanzkontrolle und die verfassungsmäßige Stellung des Landesrechnungshofs hinweisen.

2. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/5952 (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) nimmt der Landesrechnungshof im einzelnen wie folgt Stellung:

§ 1 Geltungsbereich

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 soll das Gesetz auch für den Landesrechnungshof (LRH) und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (RPÄ) gelten.

Nach Auffassung des LRH sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass die Vorschrift den LRH nur als Verwaltungsbehörde und nicht als Organ der Finanzkontrolle betrifft. Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass der Landesrechnungshof, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, wie andere öffentliche Auftraggeber des Landes auch in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen wird. Wegen der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 5 des Gesetzentwurfs wäre eine derartige Klarstellung von Bedeutung.

Die Landesbetriebe im Sinne des § 14a Landesorganisationsgesetz sollten in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs erwähnt werden. Es erscheint zweifelhaft, ob sie vom Wortlaut des Gesetzentwurfs erfasst werden. Ansonsten könnte aus dem Fehlen des Hinweises auf die Landesbetriebe möglicherweise geschlossen werden, dass der Gesetzgeber diese nicht einbeziehen wollte.

Der LRH geht im Übrigen davon aus, dass die Gesellschaften des Privatrechts wie auch die des öffentlichen Rechts, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber durch § 1 Abs. 1 Nr. 7 erfasst werden.

Folgende Formulierung für § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird vorgeschlagen:

„(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Behörden, Einrichtungen, **Landesbetriebe** und Sondervermögen des Landes, einschließlich des Landesrechnungshofes, **der/des** Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und **der** Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen), **soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen,**“ ...

§ 2 Prüfeinrichtungen

In § 2 werden alle Prüfeinrichtungen im Sinne des Gesetzes aufgeführt. Neben dem Landesrechnungshof und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zählen hierzu die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt und die Innenrevisionen – in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Gegen die Vorschrift bestehen keine grundlegenden Bedenken. Allerdings sollten auch hier die staatlichen Rechnungsprüfungsämter gestrichen werden, da sie ihre jeweiligen Aufgaben vom Landesrechnungshof gemäß § 14 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zugewiesen bekommen.

§ 4 Aufgaben des Vergaberegisters

§ 4 Abs. 2 nennt die Zwecke, denen das Vergaberegister dient (Vorbereitung von Vergabeentscheidungen, Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden). § 8 Abs. 2 bestimmt, dass auch Prüfeinrichtungen berechtigt sind, Anfragen an die Informationsstelle beim Finanzministerium zu richten, allerdings ist die anfragende Stelle nach § 9 Abs. 2 darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zur Erfüllung des in § 4 genannten Zieles verwenden darf. Es fehlt mithin in § 4 ein Hinweis auf die Aufgabe der Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 des Gesetzesentwurfs.

Eine entsprechende Klarstellung in § 4 Abs. 2 erscheint erforderlich (... „dienen der Vorbereitung **und Prüfung** von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen“).

§ 12 Anzeigepflicht

Wenn bei den Prüfungen Tatsachen festgestellt werden, die Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 darstellen, sollen gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs das Große Kollegium und die Kleinen Kollegien des LRH sowie die Leiterinnen oder Leiter der RPÄ diese Verfehlungen dem LKA anzeigen. Die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung sind unverzüglich zu unterrichten.

Gegen die Verpflichtung zur Unterrichtung des LKA nach § 12 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs bestehen aus der Sicht des Landesrechnungshofs keine grundlegenden Bedenken.

Es wird folgende Formulierung des § 12 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagen:

„Das Gleiche gilt für **den Landesrechnungshof**, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen“

§ 13 Beratungspflicht

Nach § 13 sind die Prüfeinrichtungen verpflichtet, über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 zu beraten.

Durch diese Bestimmung werden die verfassungsrechtliche Stellung des LRH sowie die richterliche Unabhängigkeit seiner Mitglieder tangiert. Die Beratungspflicht könnte zu einer erheblichen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des LRH hinsichtlich der Initiative zu und des Umfangs von Prüfungen führen.

Dementsprechend sollte § 13 dahingehend ergänzt werden, dass der LRH über Art und Umfang der Beratung selbständig entscheidet. Die Überschrift von § 13

sollte dahingehend geändert werden, dass nur noch von „Beratung“ und nicht mehr von „Beratungspflicht“ gesprochen wird.

§ 13 beschränkt die Beratungspflicht des LRH nicht ausdrücklich auf den Rahmen seiner Zuständigkeit. Zwar ist diese Einschränkung in § 2, der die Prüfeinrichtungen definiert, enthalten. Aber in § 16 Satz 1 wird ausdrücklich auf die zuständigen Prüfeinrichtungen abgestellt. Eine Klarstellung wäre insofern wünschenswert.

§ 13 sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden: **„Auf Anfrage beraten Prüfeinrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Behörden des Landes ... Der Landesrechnungshof entscheidet über Art und Umfang der Beratung selbständig.“**

§ 14 Personalakteneinsicht

Die Bestimmung sieht vor, dass für die Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2, also auch für den LRH, § 102 Abs. 3 Satz 3 Landesbeamtengesetz entsprechend anzuwenden ist. Nach dieser Norm hat die Innenrevision Zugang zu den Personalakten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse andernfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter Gefährdung des Prüfzwecks gewinnen könnte. Der LRH hat nach § 95 LHO uneingeschränkten Zugriff auf Personalakten.

Der LRH schlägt vor, § 14 wie folgt zu fassen:

„Für die uneingeschränkte Auskunft und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 102 Abs. 3 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechend anzuwenden; für den Landesrechnungshof gilt § 95 der Landeshaus-
haltsordnung.“

§ 16 Anzeigepflicht für die Vergabe von Aufträgen und Vermögensveräußerungen

Nach § 16 sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 200.000 Euro übersteigt und die keine Inhousegeschäfte sind, den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen anzuzeigen, ebenso Vermögensveräußerungen.

Die Anzeigen nach § 16 sind z. T. mehreren zuständigen Prüfeinrichtungen gegenüber abzugeben (im Landesbereich z.B. gegenüber Innenrevision und LRH). Die Vielzahl der meldenden Stellen und der Meldeempfänger lässt befürchten, dass Umfang und Aufbereitung der gemeldeten Daten höchst unterschiedlich ausfallen werden. Damit werden die Anzeigen nur schwer vergleichbar. Die Bündelung der Meldungen bei nur einem Adressaten würde erhebliche Vorteile bieten. In Betracht käme das beim Finanzministerium eingerichtete Vergabeportal. Dieses publiziert zum einen alle größeren Vergaben für mögliche Bewerber. Es enthält darüber hinaus aber auch einen verwaltungsinternen Teil, der dem Informationsaustausch von Vergabestellen dienen soll. Dieses ohnehin vorhandene Vergabeportal müsste um eine Funktion ergänzt werden, in der die Anzeigen der Auftraggeber nach § 16 gebündelt werden. Auf diese (neue) Funktion müssten dann die Prüfeinrichtungen exklusiv zugreifen können.

§ 16 Satz 1 sollte dahingehend geändert werden, dass die entsprechenden Auftragsvergaben von allen in Frage kommenden Stellen an das Vergabeportal beim Finanzministerium zu melden sind und dass alle Prüfeinrichtungen entsprechenden Zugang haben müssen.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 zeigen die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 200.000 EUR übersteigt und die keine Inhousegeschäfte darstellen, dem **Finanzministerium** an. Das gleiche gilt für Vermögensveräußerungen. Hierzu sind eine Liste der Angebote aller Bieterinnen und Bieter sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Namen und Preis sowie die Auswahlentscheidung einschließlich Begründung beizufügen. **Das Finanzministerium stellt die Informa-**

tionen in das Vergabeportal des Landes NRW (interner Bereich) ein und sichert den Prüfeinrichtungen den alleinigen Zugriff.“

3. Zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, Drucksache 13/4692: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Anti-Korruptionsgesetz – AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) hatte der LRH bereits am 16.12.2003 Stellung genommen (G.K. – 172 E 7 – 41, Vorlage 13/2528).

Der Landesrechnungshof hatte Bedenken gegen § 5 Abs. 4 des Entwurfs eines Nordrhein-Westfälischen Anti-Korruptionsgesetzes (AKG) geäußert. Die vorgesehene Regelung, wonach der Landesrechnungshof die Anti-Korruptionsstelle nach den Regeln der Amtshilfe unterstützen soll, - d.h. im Regelfall unterstützen muss - werde der verfassungsrechtlichen Stellung des Landesrechnungshofs nicht gerecht. Der Landesrechnungshof hatte vorgeschlagen, § 5 Abs. 4 AKG zu streichen.